

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 62 Nr. 17

407

31. Mai 2007

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<i>Stiftung Evangelische Versorgungsstiftung Württemberg</i> .....	407	<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Diakonie-Sozialstation-Filderstadt</i> .....
<i>Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Landeskirche in Württemberg</i> .....	409	<i>Liste freigegebener Programme</i> .....
<i>Spruchkollegium nach der Lehrbeanstandungsordnung</i> .....	410	<i>Dienstschriften</i> .....

## Stiftung Evangelische Versorgungsstiftung Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 24. April 2007 AZ 20.80 Nr. 21

Der Oberkirchenrat hat am 24. April 2007 gemäß § 5 Kirchliches Gesetz zur Errichtung der Stiftung Evangelische Versorgungsstiftung Württemberg (Abl. Bd. 62 S. 360) eine Satzung erlassen. Der Text der Satzung wird nachstehend bekannt gegeben.

Rupp

### Satzung der

### Evangelische Versorgungsstiftung Württemberg

#### § 1

#### Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung trägt den Namen Evangelische Versorgungsstiftung Württemberg (EVW) und hat ihren Sitz in Stuttgart. Sie ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

#### § 2

#### Stiftungszweck

(1) Die Stiftung hat den Zweck, mit ihren Erträgen zur Deckung der Aufwendungen der Evangelischen

Landeskirche in Württemberg und ihrer Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und der Verbände nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz für die zusätzliche Altersversorgung ihrer privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Versorgung ihrer Beamtinnen und Beamten beizutragen und sie zu sichern.

(2) Die Stiftung bildet für die Landeskirche einerseits und die Gesamtheit der Kirchengemeinden andererseits gesonderte Vermögensmassen, die jeweils getrennt voneinander ausgewiesen werden und nur entsprechend dem jeweiligen Zweck verwendet werden dürfen. Die Bildung weiterer gesonderter Vermögensmassen im Rahmen des Stiftungszwecks, insbesondere durch Zustiftungen, ist zulässig.

(3) Die Stiftung schüttet die Erträge des Stiftungsvermögens jährlich an die Landeskirche aus.

1. Aus den Erträgen des für die Mitarbeitenden der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände gewidmeten Stiftungsvermögens verteilt der Oberkirchenrat an die Gesamtheit der Kirchengemeinden jedes Kirchenbezirks einen Anteil entsprechend dem Maßstab für die Verteilung der Kirchensteuer an diese Kirchengemeinden. Die Aufteilung auf die Kirchengemeinden nimmt der Kirchenbezirksausschuss mit der Entscheidung über die Kirchensteuerzuweisung vor. Die Bezirkssynode kann durch Bezirkssatzung nähere Regelungen treffen.

Auf die Ausschüttung der Erträge kann durch Beschluss der Landessynode ganz oder teilweise verzichtet werden. In diesem Fall stehen die nicht ausgeschütteten Erträge für spätere Ausschüttungen zur Verfügung oder werden, wenn die

Landessynode es beschließt, dem Stamm des Vermögens zugeführt.

2. Auf die Ausschüttung der Erträge des Anteils der Landeskirche kann der Oberkirchenrat ganz oder teilweise verzichten. In diesem Fall stehen die nicht ausgeschütteten Erträge für spätere Ausschüttungen zur Verfügung oder werden, wenn auch hierauf verzichtet wird, dem Stamm des Vermögens zugeführt.

(4) Das Vermögen der Stiftung einschließlich des Vermögensstamms kann mit Zustimmung der Landessynode verwendet werden, um eine kapitalgedeckte Übernahme oder Absicherung der nach Absatz 1 zu sichernden Verpflichtungen der Kirchengemeinden und der Landeskirche durch Dritte, für die ein öffentlich-rechtlicher Rechtsträger Gewährleistung bietet, zu finanzieren.

(5) Falls erforderlich, ist die Stiftung berechtigt, den Stamm des Vermögens anzugreifen. Dies gilt insbesondere, wenn die Landeskirche oder die Gesamtheit der Kirchengemeinden in eine finanzielle Notlage geraten, die die Erfüllung ihrer laufenden, nach Absatz 1 durch die Stiftung zu sichernden Verpflichtungen in Frage stellt.

(6) Für die Verwendung der Mittel nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 gelten die Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg sinngemäß.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### § 4

#### Mittel der Stiftung

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Stiftung mit einem Stiftungskapital von mindestens achtzig Millionen Euro ausgestattet. Es ist auszuweisen, wie viel hiervon nach § 2 Abs. 2 für die Gesamtheit der Kirchengemeinden einerseits und für die zusätzliche Altersversorgung der privatrechtlich angestellten Mit-

arbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten der Landeskirche andererseits gewidmet ist.

(2) Im Übrigen sammelt die Stiftung die erforderlichen Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben an. Hierzu gehören

1. die Erträge des Stiftungskapitals, soweit sie nicht ausgeschüttet werden,
2. die Zuwendungen der Landeskirche oder Dritter,
3. Zuführungen von Mitteln mit denen nach § 1 Abs. 1 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz in Verbindung mit § 14 a BBesG Versorgungsrücklagen als Sondervermögen zu bilden sind.

(3) Über die Zuführung verfügbarer Mittel zum Stiftungskapital entscheidet, abgesehen von den Fällen des § 2 Abs. 3, der Vorstand der Stiftung.

### § 5

#### Vermögensverwaltung und Finanzplanung

(1) Das Stiftungsvermögen muss für die satzungsgemäße Verwendung in angemessener Zeit verfügbar sein. Es ist so anzulegen, dass ein angemessener Ertrag gewährleistet ist. Das Anlagerisiko ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verteilen.

(2) Es ist eine Finanzplanung aufzustellen.

### § 6

#### Vorstand, Beirat für Vermögensanlagen

(1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Mit den Aufgaben des Vorstands wird der Evangelische Oberkirchenrat in Stuttgart betraut. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Der Vorstand beruft einen Beirat für Vermögensanlagen, der aus vier Mitgliedern, wovon mindestens drei der Landessynode angehören müssen, besteht. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(4) Der Beirat für Vermögensanlagen ist nach Bedarf, jedoch mindestens jährlich einmal, einzuberufen. Er berät den Oberkirchenrat insbesondere bei den Richtlinien für die Anlage des Vermögens.

### § 7

#### Änderung der Satzung, Heimfall

(1) Der Oberkirchenrat kann Änderungen der Satzung beschließen.

(2) Die Aufhebung der Stiftung und die Änderung des Stiftungszwecks können, außer aus den gesetzlich vorgesehenen Gründen, durch kirchliches Gesetz erfolgen.

(3) Bei einer Auflösung der Stiftung geht das vorhandene Vermögen auf die Evangelische Landeskirche in Württemberg über mit der Verpflichtung, es im Sinne des Stiftungszwecks und unter Beachtung der beson-

deren Zweckbestimmung nach § 2 Abs. 2 zu verwenden.

## § 8

### Rechnungsprüfung

Die Rechnung der Stiftung wird durch das Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg geprüft.

---

## Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 22. Dezember 2006 AZ 11.012 Nr. 9

Aufgrund § 4 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz (Abl. 59 S. 314), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 25. März 2006 (Abl. 62 S. 57) geändert wurde, setzt sich das Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wie folgt zusammen:

Vorsitzender:

**Rainer E. Müller,**  
Richter am Verwaltungsgericht i. R.,  
Diplomtheologe,  
Tübingen

Stellvertretender Vorsitzender:

**Roland Schanbacher,**  
Richter am Verwaltungsgericht,  
Remshalden

Mitglied mit Befähigung zum Richteramt:

**Dieter Eiche,**  
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht,  
Sigmaringen

Stellvertretendes Mitglied mit Befähigung zum Richteramt:

**Friedrich Klein,**  
Richter am Verwaltungsgericht,  
Weil der Stadt

Ordiniertes Mitglied:

**Wiebke Wähling,**  
Dekanin,  
Stuttgart

Stellvertretendes ordiniertes Mitglied:

**Bärbel Danner,**  
Pfarrerin,  
Bitz

Ordiniertes Mitglied:

**Renate Kleinmann,**  
Pfarrerin,  
Vöhringen-Wittershausen

Stellvertretendes ordiniertes Mitglied:

**Klaus Dieterle,**  
Pfarrer,  
Marbach am Neckar

Nichtordiniertes Mitglied:

**Dr. Dieter Deuschle,**  
Rechtsanwalt,  
Esslingen

Stellvertretendes nichtordiniertes Mitglied:

**Michael Fritz,**  
Dipl.-Betriebswirt,  
Ludwigsburg

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der Bekanntmachungen des Oberkirchenrats vom 19. Dezember 2001 (Abl. 60 S. 3) und vom 28. September 2006 (Abl. 62 S. 144).

## Spruchkollegium nach der Lehrbeanstandungsordnung

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 4. April 2007 AZ 21.031 Nr. 30

Anstelle von Frau Prälatin Dorothea Margenfeld,  
Ludwigsburg, wurde Frau Prälatin **Gabriele Wulz**,  
Ulm, vom Landesbischof zur ersten Stellvertreterin  
für den Landesbischof im Spruchkollegium bestellt.

Anstelle von Herrn Professor Dr. Gerhard Hennig,  
Tübingen, wurde Herr Professor Dr. **Friedrich  
Hermanni**, Tübingen, vom Landesbischof zum Mit-  
glied im Spruchkollegium berufen.

Anstelle von Herrn Professor Dr. Oswald Bayer,  
Tübingen, wurde Herr Professor Dr. **Jürgen Kamp-  
mann**, Tübingen, vom Landesbischof zum Mitglied  
im Spruchkollegium berufen.

Anstelle von Frau Professorin Dr. Dorothea  
Wendebourg, Tübingen, wurde Herr Professor  
Dr. **Erhard Blum**, Tübingen, vom Landesbischof  
zum zweiten Stellvertreter für Herrn Professor  
Dr. Jürgen Kampmann berufen.

Die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 9. Juni  
2002 (Abl. 60 S. 98) wird insoweit geändert.

Rupp

## Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Diakonie-Sozialstation- Filderstadt

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 4. April 2007 AZ 45 Bernhausen  
Ges.Kgde. Nr. 64

Die Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Arbeit  
der Diakonie-Sozialstation-Filderstadt wurde durch  
Verfügung des Oberkirchenrats vom 10. April 2007  
genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung  
mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes be-  
kannt gemacht.

Rupp

### Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Arbeit der Diakonie-Sozialstation-Filderstadt

Für den Betrieb der Diakonie-Sozialstation-  
Filderstadt  
in der Trägerschaft der Evang. Gesamtkirchenge-  
meinde Bernhausen  
arbeiten die nachstehend genannten Kirchengemein-  
den, Krankenpflegevereine und die Stadt Filderstadt  
in der Form einer Kirchenrechtlichen Vereinbarung  
nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes zusam-  
men:

Evangelische Gesamtkirchengemeinde Bernhausen  
Evang. Kirchengemeinde Bonlanden  
Evang. Kirchengemeinde Harthausen  
Evang. Kirchengemeinde Plattenhardt  
Evang. Kirchengemeinde Sielmingen  
Krankenpflegeverein Bernhausen e.V.  
Krankenpflegeverein Bonlanden e.V.  
Krankenpflegeverein Plattenhardt e.V.  
Krankenpflegeverein Sielmingen e.V.  
Kranken- und Hauspflegeverein Harthausen  
Stadt Filderstadt

### Präambel

Seit 1979 wurde von der Evang. Kirchengemeinde  
Harthausen die Diakonie-Sozialstation-Filderstadt be-  
trieben. Sie ist Ausdruck des gelebten Glaubens an  
Jesus Christus, in dem Gott seine Liebe allen Men-  
schen zugewandt hat.

Zwischen der Evang. Kirchengemeinde Harthausen  
als Trägerin der Diakonie-Sozialstation, der Stadt  
Filderstadt, der Katholischen Kirchengemeinde Bon-  
landen sowie den Evangelischen Kirchengemeinden

Bernhausen, Bonlanden, Plattenhardt und Sielmingen wurde der Betrieb der Diakonie-Sozialstation-Filderstadt in einer Vereinbarung vom 02.05.1985 vertraglich geregelt.

Aufgrund der Veränderungen durch die Pflegeversicherung wurde eine Aktualisierung der 1992 geschlossenen Kirchenrechtlichen Vereinbarung notwendig. Die Vertragspartner verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.

## § 1

### Trägerschaft - und Einzugsbereich

(1) Rechtsträger der Diakonie-Sozialstation-Filderstadt ist die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Bernhausen.

(2) Für den Bereich der Stadt Filderstadt vereinbaren die Vertragspartner, die Diakonie-Sozialstation-Filderstadt nach den Landesrichtlinien, sowie nach den Rechtsvorschriften der Evang. Landeskirche Württemberg zu führen. Sie erstreckt sich damit auf den Bereich der Kirchengemeinden Bernhausen, Bonlanden, Harthausen, Plattenhardt und Sielmingen.

(3) Die Diakonie-Sozialstation ist mit ihren Diensten über den Ev. Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württemberg e.V. dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. angeschlossen.

## § 2

### Aufgaben

(1) Die Diakonie-Sozialstation-Filderstadt hat die Aufgabe, in ihrem Wirkungsbereich ambulante Kranken- und Altenpflege, Familienpflege, Nachbarschaftshilfe sowie weitere ambulante diakonische Aufgaben nach Bedarf und Möglichkeit zu gewähren und die Arbeit der Dorfhelferinnenstation wahrzunehmen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann die Diakonie-Sozialstation-Filderstadt mit anderen Einrichtungen kooperieren.

(2) Als Einrichtung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Bernhausen wird die Diakonie-Sozialstation-Filderstadt im Sinne der christlichen Nächstenliebe gemäß des Evangeliums von Jesus Christus geführt (vergleiche die Satzung des Diakonischen Werkes § 1 Abs. 2).

Sie dient ausschließlich kirchlichen bzw. mildtätigen Zwecken.

(3) Die Dienste und Einrichtungen der Diakonie-Sozialstation-Filderstadt stehen allen Einwohnern im Einzugsbereich der Großen Kreisstadt Filderstadt, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Konfession oder Religion, offen.

(4) Die Vertragspartner verpflichten sich in ihrem Wirkungsbereich um die Mithilfe möglichst vieler Einwohner für die Aufgaben und Tätigkeitsfelder der Diakonie-Sozialstation-Filderstadt zu werben.

## § 3

### Arbeitsbereichsleitung Pflegedienst und andere

(1) Die Koordination der Kranken- und Altenpflege erfolgt durch die Pflegedienstleitung.

Der Verantwortungsbereich der Pflegedienstleitung kann aufgeteilt werden.

(2) Für die anderen Bereiche können Einsatzleitungen angestellt werden.

(3) Die Zuständigkeiten werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

## § 4

### Geschäftsführung

(1) Für die Wahrnehmung der Geschäftsführung, die Leitung und Organisation der Verwaltung wird von der Trägerin (Ev. GKG Be.) eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer angestellt.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist in Zusammenarbeit mit der Pflegedienstleitung für den laufenden Betrieb verantwortlich. Sie/Er verantwortet das Finanz- und Rechnungswesen der Diakonie-Sozialstation-Filderstadt; es ist so zu führen, dass jederzeit ein Überblick über die aktuelle Ertrags- und Finanzlage möglich ist.

Im Rahmen der Geschäftsführung sind die einschlägigen gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten und anzuwenden.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Diakonie-Sozialstation-Filderstadt nach den Beschlüssen des Diakoniestationsausschusses.

In diesem Rahmen ist sie oder er für die ordentliche und wirtschaftliche Durchführung der Aufgaben der Diakonie-Sozialstation-Filderstadt verantwortlich.

(3) Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie die Stellvertretung werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

## § 5

### Finanzierung und Abrechnung

(1) Die Erträge und Aufwendungen der Diakonie-Sozialstation-Filderstadt werden im Wirtschaftsplan der Diakonie-Sozialstation-Filderstadt veranschlagt

und über eine eigene Rechnung abgerechnet. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Buchführung wird kaufmännisch geführt. Das kirchliche Haushaltsrecht sowie die Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) in ihrer jeweils gültigen Fassung sollen beachtet werden, soweit sie verbindliche Vorgaben treffen.

Für den Bereich der Leistungen nach SGB XI soll gemäß § 4 Absatz 2 PBV eine Teil-, Gewinn- und Verlustrechnung erstellt werden.

Die Aufwendungen und Erträge für den Leistungsbereich SGB V sowie für die sonstigen Leistungsbereiche sollen dabei auf der Grundlage von vorsichtigen und wirklichkeitsnahen Schätzungen erfolgen.

(3) Die Diakonie-Sozialstation-Filderstadt deckt den Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand zunächst durch folgende Einnahmen ab:

- a) Erträge von den Sozialversicherungs- und Sozialhilfeträgern, Selbstzahlern
- b) Zuschüsse der Sozialversicherungsträger
- c) Zuschüsse des Bundes, des Landes Baden-Württemberg, des Landkreises Esslingen und der Kommunen
- d) Zuweisungen aus dem Beitragsaufkommen der Krankenpflegevereine nach einem vom Diakoniestationsausschuss festzulegenden Modus
- e) Spenden und sonstige Erträge
- f) Auflösung von Rückstellungen
- g) Entnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen zur Erfüllung des Verwendungszweckes

(4) Die Leistungen der Diakonie-Sozialstation sollen – unter Beachtung der Regelungen des SGB V und SGB XI sowie den geltenden Rahmenverträgen nach § 75 SGB XI und § 132 SGB V und den Richtlinien nach § 80 SGB XI und § 92 SGB V – so gestaltet werden, dass die Entgelte die Ausgaben decken.

(5) Bei Leistungen der Hausaufgabenbetreuung und der Sprachhilfe wird ein eventuell entstehender Abmangel von der Stadt Filderstadt gemäß jeweils gültiger, spezieller Vereinbarung übernommen.

(6) An dem nicht gedeckten Aufwand der Diakonie-Sozialstation-Filderstadt in den sonstigen Leistungsbereichen (ohne SGB V- und SGB XI-Leistungen, Hausaufgabenbetreuung und Sprachhilfe) beteiligt sich die Stadt Filderstadt mit 66 2/3 v.H., von den Kirchengemeinden in Filderstadt sind die restlichen 33 1/3 v.H. aufzubringen.

Die katholischen Kirchengemeinden leisten einen Beitrag zum kirchlichen Anteil.

Der Anteil der Evangelischen Kirchengemeinden wird im Verhältnis der evangelischen Gemeindegliederzahlen aufgeteilt und zwar nach dem Stand 31.12. des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres.

(7) Die Krankenpflegevereine sollen den Anteil ihrer Mitgliedsbeiträge als Finanzierungsbeitrag für die Erbringung der diakonischen Leistungen im Rahmen der kassenrelevanten Leistungen (SGB V und SGB XI) an die Diakonie-Sozialstation-Filderstadt erbringen.

(8) Sofern sich nach dem Wirtschaftsplan der Diakonie-Sozialstation-Filderstadt ein Abmangel ergibt, leisten die Stadt Filderstadt und die Evangelischen Kirchengemeinden Bernhausen, Bonlanden, Harthausen, Plattenhardt und Sielmingen auf den Abmangelanteil – in der Regel vierteljährlich – Abschlagszahlungen.

(9) Opfer und Spenden sind Eigenmittel der jeweiligen Kirchengemeinde bzw. des Krankenpflegevereins. Sie sollen für die Arbeit der Diakonie-Sozialstation-Filderstadt verwendet werden.

(10) Die Vertragspartner sind berechtigt, in die Rechnungsunterlagen der Diakonie-Sozialstation-Filderstadt Einsicht zu nehmen.

## § 6

### Diakoniestationsausschuss

Bei der Trägerin (Ev. GKG Be.) wird ein Ausschuss (Diakoniestationsausschuss) gebildet, der bei Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, zusammentritt.

Er muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

Er ist für die Wahrnehmung der Aufgaben der Diakonie-Sozialstation verantwortlich.

(1) Dem Diakoniestationsausschuss gehören an:

- a) Die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder als Vorsitzender des Evangelischen Gesamtkirchengemeinderates Bernhausen.
- b) Je zwei Vertreter/-innen der Kirchengemeinden Bernhausen, Bonlanden, Harthausen, Plattenhardt und Sielmingen, die jeweils aus der Mitte ihres Kirchengemeinderates gewählt werden, zugleich als Vertreter/-innen der Krankenpflegevereine.
- c) Ein/e Vertreter/-in der Stadt Filderstadt.
- d) Die Geschäftsführung mit beratender Stimme.
- e) Die Pflegedienstleitung mit beratender Stimme.
- f) Die Einsatzleitung für Familienpflege – einschließlich Nachbarschaftshilfe – mit beratender Stimme.
- g) Ein/e Vertreter/-in der Kirchlichen Verwaltungsstelle Esslingen mit beratender Stimme.

(2) Der Diakoniestationsausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Festlegen der Ziele und Richtlinien für die Arbeit der Diakonie-Sozialstation-Filderstadt.

- b) Entwurf des Wirtschafts- und Stellenplanes sowie Beratung über den Rechnungsabschluss.  
Die Feststellung des Wirtschafts- und Stellenplanes sowie des Rechnungsabschlusses hat der Gesamtkirchengemeinderat der Trägerin (Ev. GKG Be.) vorzunehmen.
- c) Auswahl und Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, der Pflegedienstleitung und Einsatzleitungen.
- d) Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Diakonie-Sozialstation-Filderstadt.
- e) Beratung und Beschlussfassung über die Dienstordnung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, der Pflegedienstleitung und der Einsatzleitung.
- f) Anregung von Änderungen des Aufgabenkataloges nach § 2 Abs. 1.
- g) Festlegung einheitlicher Entgelte und Nachlässe für die Leistungen der Diakonie-Sozialstation-Filderstadt.
- h) Förderung der Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und Krankenpflegevereinen.
- i) Die Bewirtschaftungsbefugnis sowie weitere Regelungen zu Anschaffungen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(3) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Diakonie-Sozialstation-Filderstadt.

(4) Der Diakoniestationsausschuss ist als beschließender Ausschuss der Kirchengemeinde an die Verfahrensregelungen der Kirchengemeindeordnung gebunden.

Über die unter Abs. (2) Buchstabe a) – f) genannten Aufgabenbereiche ist mit der Mehrheit der stimmberechtigten Ausschussmitglieder zu beschließen. Ansonsten entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## § 7

### Leitungskreis

(1) Dem Leitungskreis gehören an:

- a) Die Dekanin oder der Dekan von Bernhausen als Vorsitzende/r der Diakonie-Sozialstation-Filderstadt
- b) Ein/e Vertreter/in der Kirchengemeinden (s. § 6 Abs. 2b), der vom Diakoniestationsausschuss gewählt wird
- c) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer
- d) Die Pflegedienstleitung
- e) Je nach Bedarf und Thematik ein weiteres Mitglied des Diakoniestationsausschusses, welches von den Leitungskreismitgliedern a) – d) hinzugezogen werden kann.

(2) Der Leitungskreis arbeitet im Rahmen der Beschlüsse des Diakoniestationsausschusses und ist ihm verantwortlich. Er bereitet die Sitzungen des Diakoniestationsausschusses vor und führt die Beschlüsse aus.

(3) Der Leitungskreis nimmt, mit Ausnahme der leitenden Mitarbeiter/-innen [siehe § 6 (2) c)], die Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Diakonie-Sozialstation-Filderstadt im Rahmen des Stellenplanes vor.

(4) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Diakonie-Sozialstation-Filderstadt obliegt nach der Kirchengemeindeordnung (§ 24 Abs. 4) der oder dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderates Bernhausen (der Dekanin oder dem Dekan).

## § 8

### Beirat

(1) Der Beirat besteht neben den Mitgliedern des Diakoniestationsausschusses aus folgenden Vertreterinnen oder Vertretern:

- a) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kirchengemeinderäte der katholischen Kirchengemeinden in Filderstadt
- b) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fraktionen des Gemeinderates der Stadt Filderstadt
- c) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Ärzteschaft
- d) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Filderklinik
- e) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der landwirtschaftlichen Bevölkerung
- f) der Einsatzleitung für Familienpflege und Nachbarschaftshilfe

sowie 3 weiteren Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen der Kranken- und Altenpflege.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit der Diakonie-Sozialstation-Filderstadt durch Beratung zu fördern und notwendige Maßnahmen anzuregen.

Er hat regelmäßig Arbeitsberichte der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, der Pflegedienstleitung, der Einsatzleitung für Familienpflege und Nachbarschaftshilfe entgegenzunehmen und dazu Stellung zu nehmen.

Der Beirat soll sich auch mit Fragen des Ausbaues der Hilfsmöglichkeiten, der Erweiterung der Arbeitsbereiche, der Öffentlichkeitsarbeit und der Gewinnung von Mitarbeitern und Förderern befassen.

Der Beirat nimmt die Aufgaben eines Kuratoriums für die Dorfhelferinnenarbeit wahr.

(3) Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens einmal jährlich zusammen.

## § 9 Krankenpflegevereine

(1) Die Krankenpflegevereine haben die Aufgabe, die Arbeit der Diakonie-Sozialstation-Filderstadt (siehe § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung) als wichtige örtliche kirchliche Aufgabe bewusst zu machen und zu fördern.

Dies geschieht insbesondere durch

- die Unterstützung und Begleitung der in der Diakonie-Sozialstation-Filderstadt tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z. B. Finanzierung besonderer Fortbildungsmaßnahmen sowie die Entgegennahme der Berichte der örtlichen Fachkräfte).
- Organisation, Durchführung und Finanzierung von örtlichen Veranstaltungen zur Unterstützung der Arbeit der Diakonie-Sozialstation-Filderstadt.

(2) Spenden, Erbschaften, Vermächtnisse und Mitgliedsbeiträge sind in der Regel zur zweckentsprechenden Finanzierung von Kraftfahrzeugen und sonstigen beweglichen Gegenständen zu verwenden, soweit sie nicht gemäß § 5 Abs. 3e an die Diakonie-Sozialstation-Filderstadt übertragen werden und nicht für die Finanzierung der in Abs. 1 genannten Aufgaben benötigt werden.

## § 10 Genehmigung des Vertrages, Inkrafttreten und Kündigung

(1) Zur Rechtsgültigkeit dieses Vertrages ist die Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates erforderlich.

(2) Der Vertrag tritt am 01.01.2004 in Kraft.

(3) Jeder Vertragspartner hat die Möglichkeit, den Vertrag mit einer jährlichen Kündigungsfrist auf Jahresende zu kündigen.

## Liste freigegebener Programme

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 11. April 2007 AZ 87.570 Nr. 146

Aufgrund von Nr. 10 der Richtlinien zum Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 25. März 1997 (Abl. 57 S. 288) wurden seit der Veröffentlichung der letzten Freigabeliste (Abl. 61 S. 193) die folgenden Programme zur Anwendung im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg freigegeben:

### 1. Finanzwesen

- a) Microsoft Business Solutions – Navision DE 4.0
- b) TOP-SOZ der All für One Systemhaus AG
- c) SWING Rechnungswesen der SWING Gesellschaft für EDV-Systemlösungen mbH
- d) Kirchenpflegerprogramm CuZeaN
- e) SAP R/3 RELEASE 4.7 der SAP AG
- f) FibuNet der FibuNet GmbH
- g) Finanzbuchhaltungssoftware Navision-K

### 2. Sonstige Programme

- a) WaVe Waldheimverwaltungsprogramm
- b) Personalabrechnungsverfahren PPay 6.1.1
- c) KiDS-KindergartenDatenbankSystem der deBit Software+Service GmbH
- d) MediFox 4 der MediFox GmbH & Co. KG
- e) REGISAFE IQ der Hans Held GmbH

Die Freigabeentscheidungen wurden in Einzelfällen durch entsprechende Nebenbestimmungen modifiziert oder durch Hinweise ergänzt. Diese können beim Oberkirchenrat erfragt werden.

Hartmann

## Dienstnachrichten

- Pfarrerin z. A. Eva Marksches, gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz beurlaubt, ist mit Ablauf des 28. Februar 2007 gemäß § 72 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz aus dem Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg ausgeschieden.
- Pfarrer z. A. Dr. Joachim Bayer, beauftragt mit der Dienstaushilfe beim Schuldekan für die Kirchenbezirke Böblingen und Herrenberg, wurde mit Wirkung vom 1. März 2007 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf eine Pfarrstelle für Religionsunterricht mit einem Dienstauftrag an den Gymnasien in Sindelfingen ernannt.
- Pfarrerin Birgit Braun, bislang freigestellt für den Dienst als Pfarrerin am Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg, schied mit Ablauf des 28. Februar 2007 unter Belassung der Ordinationsrechte und des Titels Pfarrerin gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 4 Württ. Pfarrergesetz aus dem Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg aus. Sie wurde mit Wirkung vom 1. März 2007 zur Pfarrerin im Justizvollzugsdienst ernannt. Gleichzeitig wurde ihr die Eigenschaft einer Beamtin auf Lebenszeit verliehen.
- Pfarrerin z. A. Christiane Grünwald, beauftragt mit der Dienstaushilfe bei der Schuldekanin für die Kirchenbezirke Balingen und Tuttingen, wurde mit Wirkung vom 1. März 2007 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf eine Pfarrstelle für Religionsunterricht mit einem Dienstauftrag an der Ludwig-Erhard-Schule in Sigmaringen ernannt.
- Pfarrerin z. A. Annemei Mahler, beauftragt mit der Dienstaushilfe beim Schuldekan für die Kirchenbezirke Biberach und Ravensburg, wurde mit Wirkung vom 1. März 2007 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf eine Pfarrstelle für Religionsunterricht mit einem Dienstauftrag an der Matthias-Erzberger-Schule in Biberach (Haus- und Landwirtschaftliche Schule) und der Mali-Hauptschule in Biberach ernannt.
- Pfarrer z. A. Albrecht Schwenk, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Lomersheim, Dek. Mühlacker, wurde mit Wirkung vom 1. April 2007 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Der Landesbischof hat Frau Andrea Gall mit Wirkung vom 1. Mai 2007, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit, zur Kirchenverwaltungsoberspektorin bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle in Calw ernannt.
- Pfarrerin z. A. Barbara Wurz, zur Dienstaushilfe beim Dekan in Bernhausen, wurde mit Wirkung vom 1. Mai 2007 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle II an der Stadtkirche zu Bietigheim, Dek. Besigheim, ernannt.
- Pfarrerin Sabine Dietz, in Stellenteilung mit Pfarrer Friedemann Bauschert, auf der Pfarrstelle West an der Stiftskirche in Tübingen, Dek. Tübingen, wird gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 10. August 2007 beurlaubt.
- Pfarrverweser Jörg Weag, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Gomaringen Nord, Dek. Tübingen, wird mit Wirkung vom 1. September 2007 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 6. Mai 2007 den Titel Kirchenmusikdirektor verliehen an

- Bezirkskantor Stefan Lust, Münsingen,
- Bezirkskantor Immanuel Rößler, Waiblingen,
- Kantor Sönke Wittnebel, Friedrichshafen.

– Das Regierungspräsidium Tübingen – Abteilung Schule und Bildung – hat Pfarrer Karlheinz Reicherter an der Kaufmännischen Schule in Albstadt und an der Gewerblichen Schule in Sigma-

ringen, unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, mit Wirkung vom 5. März 2007 zum Studienrat ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. März 2007

- Pfarrerin Brigitte Strobel, auf der Pfarrstelle III an der Johanneskirche in Crailsheim, Dek. Crailsheim, auf eine bewegliche Pfarrstelle mit Dienstauftrag in der Evang. Johanneskirchengemeinde Crailsheim und im Evang. Kirchenbezirk Crailsheim;

mit Wirkung vom 1. Mai 2007

- Pfarrer Thilo Hess, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle II in Blaufelden, Dek. Blaufelden, auf die Pfarrstelle daselbst;
- Pfarrer Matthias Schmidt, auf der Pfarrstelle Korb-Schaltenberg, Dek. Waiblingen, auf die Pfarrstelle Wittlensweiler, Dek. Freudenstadt;

mit Wirkung vom 18. Mai 2007

- Kirchenverwaltungsamtmann Matthias Röckle, bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Tübingen, zum Kirchenverwaltungsamtsrat;

mit Wirkung vom 1. Juni 2007

- Pfarrerin Rebekka Herminghaus, auf der Pfarrstelle III in Schnaitheim, Dek. Heidenheim, auf die Pfarrstelle Nord an der Martinskirche in Langenau, Dek. Ulm;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Mai 2007

- Dekan Erich Haller, auf der Dekanats- und 1. Pfarrstelle Aalen Stadtkirche I;

mit Ablauf des 31. Mai 2007

- Kirchenoberverwaltungsrat Werner Heiter, Leiter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Waiblingen;

mit Wirkung vom 1. September 2007

- Dekan Hartmut Ellinger, auf der Dekanats- und Pfarrstelle Ost an der Martinskirche in Kirchheim unter Teck.

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

- am 27. März 2007 Pfarrer i. R. Dr. Walter Eller, früher beim Amt für Kirchenmusik im Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart.

**Amtsblatt**

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

**Herausgeber**

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

**Herstellung**

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

**Konten der Kasse****des Evangelischen Oberkirchenrats**

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg  
(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart  
(BLZ 600 606 06)